



Satzung
der
Freiwilligen Feuerwehr
Oberweyer



Satzung für die freiwillige Feuerwehr Oberweyer

Die Jahreshauptversammlung der FFW Oberweyer hat am 18.03.1995 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt als freiwillige Feuerwehr des Hadamarer Stadtteils Oberweyer den Namen "Freiwillige Feuerwehr Oberweyer"

Der Sitz des Vereines ist Hadamar-Oberweyer

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hadamar eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

I.

Zweck der Vereines ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. das Feuerwehrwesen des Stadtteils Oberweyer zu fördern
- b. für den Brandschutz zu werben
- c. interessierte Bürger für den Brandschutz zu werben
- d. die Jugendfeuerwehr zu fördern
- e. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

II.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III.

Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

IV.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die FFW die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§3 Gliederung der FFW

Die FFW gliedert sich in folgenden Abteilungen

- 1) Einsatzabteilung
- 2) Alters und Ehrenabteilung
- 3) Jugendabteilung
- 4) Abteilung der passiven und fördernden Mitglieder

§4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

I.

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene, persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt bzw. die FFW Ersatz verlangen.

II.

Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper und/oder Sachschäden -
- Verlust oder Schaden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung-

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger dieser Anzeige die Meldung an den Magistrat der Stadt Hadamar weiterzuleiten.

§5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der FFW

I.

Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der FFW. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung (Fachberater) aufgenommen werden.

II.

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hadamar haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze und Übungen im Stadtteil Oberweyer zur Verfügung stehen.

Führungskräfte der FFW müssen Einwohner von Oberweyer sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet, jedoch das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. (§15 Abs 2 BrSHG)

III.

Die Aufnahme in die FFW ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.

IV.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Wehrführer im Auftrag des Magistrates nach Anhörung des Vorstandes. Bei Zweifel über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Eine Ablehnung erfolgt durch einen schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid des Magistrates.

V.

Die Aufnahme in die FFW erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises, der Satzung, sowie durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftenleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung, sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

I.

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (ausgenommen StBI und Vertreter (gem. §16 Abs 5 und 6 BrSHG)
- b) durch den Austritt
- c) durch den Ausschluß
- d) durch den Tod

II.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.

III.

Der Wehrführer kann -nach Anhörung des Vorstandes- aus einem wichtigen Grund einen Feuerwehrangehörigen durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr bzw der Einsatzabteilung ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei Einsätzen und angesetzten Übungen.

IV.

Die Zugehörigkeit der übrigen Mitglieder endet mit

- a) dem freiwilligen Austritt
- b) dem Ausschluß (Abs II und III entsprechend)
- c) dem Tod

§7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

I.

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und die Angehörigen des Vorstandes. Sie können zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

II.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in §2 der Satzung für die FFW der Stadt Hadamar bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des StBI oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst-Ausbildungs und UVVorschriften), sowie Anweisungen des StBI oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und den sonst. dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

III.

Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundlehrgang) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten, aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

IV.

Für die Tätigkeit im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hess. Reisekostenrechts entsprechend.

§8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Vorstand ihm

- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen
- Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§9 Alters und Ehrenabteilung

I.

In die Alters und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernde Dienstunfähigkeit, Krankheit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

II.

Ein Angehöriger der Alters und Ehrenabteilung wird in den Vorstand gewählt. Die Angehörigen der Alters und Ehrenabteilung sind wahlberechtigt (§7 Abs I)

III.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die FFW Oberweyer erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

IV.

Wird ein Ehren^{vorsitzender}~~kommandant~~ ernannt, kann er durch Beschluß der Jahreshauptversammlung Sitz und Stimmrecht im Vorstand erhalten.

§10 Jugendabteilung

I.

Die Jugendabteilung der FFW Oberweyer führt den Namen "Jugendfeuerwehr Oberweyer"

II.

Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der FFW Oberweyer nach ihrer eigenen Jugendordnung.

III.

Als Bestandteil der FFW Oberweyer untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den StBI als Leiter der FFW und den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

IV.

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

V.

Über die Aufnahme des Jugendlichen entscheidet der Jugendausschuß in Verbindung mit dem Wehrführer.

§11 Abteilung der passiven und fördernden Mitglieder

Passives oder förderndes Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Wohnort und Alter werden.

II.

Mitglieder der Einsatzabteilung, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dieser Abteilung ausscheiden, werden als passives oder förderndes Mitglied geführt.

III.

Ansprüche der passiven oder fördernden Mitglieder an den Verein können nicht gestellt werden.

§12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§13 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

I.

Innerhalb der ersten 3 Monate des laufenden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand die Jahreshauptversammlung abzuhalten.

II.

Rechnungslegung und Jahresberichte müssen in ihr erfolgen. Die Satzung ist zur Einsicht auszulegen.

III.

Von der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. In diesem Protokoll sind sämtliche Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vom Wehrführer und Schriftführer zu unterzeichnen. (Dies gilt auch für eine Vorstandssitzung)

IV.

Außerordentliche Versammlungen können
a) durch den Vorstand angesetzt werden

b) durch mindestens 10 unterzeichnete Mitglieder beim Wehrführer 3 Wochen vorher beantragt werden.

V.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hadamar. Diese Veröffentlichung erfolgt 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.

VI.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 2 Wochen vorher beim Wehrführer eingereicht werden.

VII.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer geleitet.

§14 Wahlbestimmungen

I.

Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die in der Jahreshauptversammlung anwesenden Zahl der Mitglieder in einfacher Mehrheit Wahl und Beschlußfähig, sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen wurden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (Bei Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Wehrführer)

II.

Satzungsänderungen können auf Antrag (gem §13 Abs VI) in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

III.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder während des laufenden Geschäftsjahres können durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

§ 15 Wehrführung und Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr

I.

Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer werden in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern der Einsatzabteilung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

II.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der Schriftführer
- d. der Kassierer

III.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a. ein stellvertretender Schriftführer
- b. ein stellvertretender Kassierer
- c. der Jugendfeuerwehrwart
- d. der Gerätewart
- e. der Zeugwart
- f. Beisitzer als Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
- g. Beisitzer als Vertreter der passiven und fördernden Mitgliedern
- h. event. der/die Ehrenvorsitzende/n

Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt durch die JHV auf die Dauer von 4 Jahren.

Sollte der Posten des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nicht in Personalunion mit dem Amt des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers sein, so ist der Wehrführer sowie sein Stellvertreter ebenfalls in den erweiterten Vorstand mit aufzunehmen.

IV.

Gesetzliche Vertreter des Vereines gem. § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

V.

Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen (Abs. II und III) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Es besteht die Möglichkeit der Übernahme der Funktionen Wehrführer/1. Vorsitzender und stellvertretender Wehrführer/2. Vorsitzender in Personalunion. Es muss jedoch für jede Funktion ein separater Wahlvorgang durchgeführt werden.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der Unkosten werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die jeweilige Höhe der Beträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 17 Auflösung des Vereines und der Löschgruppe

I.

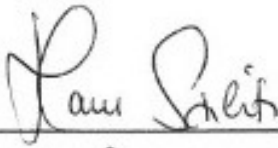
Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Der Grund der Einberufung dieser Versammlung ist in der Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben.

II.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß der Auflösung des Vereines ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

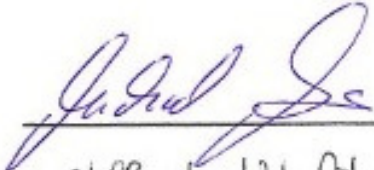
III.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Hadamar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat. Sollte die Einsatzabteilung aufgelöst werden, bleibt aber der Verein „Freiwillige Feuerwehr Oberweyer e.V.“ als solches bestehen, fällt diesem das Vereinsvermögen zu.



Schriftführer





stellvertr. Wehrführer



